

Ewald Volgger OT, Linz

Das Wasser der Taufe und die Tränen der Buße +

(1) Kirchliche Wege und liturgische Formen der Umkehr und der Versöhnung unter besonderer Berücksichtigung der so genannten Bußfeier

Hinführung

Origenes spricht in einer Levitikus-Homilie über Arten der Sündenvergebung und bezeichnet die Erfahrung, nach erkannter Schuld „sein Lager mit Tränen zu baden“ als eine Form der Buße. Wer sich auf persönliche Schuldkenntnis einlässt und sich nicht schämt, diese zu besprechen, um ein Heilmittel dagegen zu suchen, dem werden „die Tränen zur Speise bei Tag und bei Nacht“¹. Das Wasser der Tränen erinnert an die Erfahrung der Taufe, in der die Wasser des Heiles alle Sünden „abwaschen“.² Der vorliegende Beitrag stellt sich die Aufgabe, die kirchlichen Wege und die liturgischen Formen der Umkehr und der Versöhnung heute zu reflektieren. Dies soll in drei Schritten geschehen. Im ersten Schritt kommen die verschiedenen liturgischen Formen kritisch zur Sprache; im zweiten werden neue Herausforderungen angesprochen in der Gestaltung des Umkehr- und Versöhnungssakramentes für Einzelne unter Einbeziehung der Gemeinde, im dritten Schritt schließlich wird die Umkehr- und Versöhnungsfeier (Bußfeier) als Gemeindeliturgie dargestellt, als Möglichkeit einer neuen Verortung der gemeinsamen Umkehr und der Versöhnung. Hier soll auch deren sakramentale Dimension reflektiert werden. Nicht ausgeführt wird die Bußgeschichte, die aber immer im Blick bleiben muss.³

Natur und Wirkung des Umkehr- und Versöhnungssakramentes bestehen in der Bekehrung der Sünder, im barmherzigen Verzeihen Gottes und in der Versöhnung mit der Gemeinschaft der Kirche, die durch die Sünden verwundet wurden (vgl. Lumen gentium Nr. 11; auch CIC 1983, can. 959). Es geht also darum, den Menschen, die sich vor Gott und den Menschen einer schweren Sünde anklagen, Gottes Barmherzigkeit bewusst zu machen, und sie aufgrund ihrer Reue und Umkehr mit der kirchlichen Gemeinschaft zu versöhnen, d. h. auch konkret mit den betroffenen Personen, die als von Christus Geheiligte die Kirche in ihrer Wirkkraft in der Welt darstellen und gestalten. Damit werden der Kirche ihre Heiligkeit und ihre Strahlkraft zurückgegeben und erhalten. Der Kirche, d. h. den Gläubigen, ist es aufgetragen, durch „Liebe“, d. h. durch die Annahme der sündigen Menschen, durch Beispiel und Gebet dabei mitzuwirken. Gemäß dem Lehramt und dem Kirchenrecht muss das Bekenntnis der Sünde vor einem rechtmäßig dafür beauftragten Amtsträger formuliert werden, der die Sünde zu beurteilen hat und im Namen der Kirche die Barmherzigkeit Gottes bestätigt und die Versöhnung, d. h. die Wiedereingliederung in die volle Eucharistiegemeinschaft in der Kirche, ausspricht.

¹ Vgl. ORIGENES, In Leuiticum Homiliae (post 244), ed. W. A. Baehrens (GCS 29), 1920. In: Die Busse. Quellen zur Entstehung des altkirchlichen Busswesens. Hg. u. übersetzt v. H. Karpp. Zürich 1969 (TC 1) 253.

² Vgl. dazu auch die Hinweise in KKK 1429.

³ Vgl. dazu die umfassende und bislang wertvollste Darstellung R. MESSNER, Feiern der Umkehr und Versöhnung. Mit einem Beitrag von R. Oberforcher. In: Sakramentliche Feiern I/2. Regensburg 1992 (GDK 7/2); DERS., Zur heutigen Problematik von Buße und Beichte vor dem Hintergrund der Bußgeschichte. München 1992 (Benediktbeurer Hochschulschriften 3).

Dass diese Überlegungen auf dem Hintergrund einer geschwundenen Praxis der Umkehr und Versöhnung und auf dem Hintergrund der sehr schwierig zu definierenden Sozialgestalt der Kirche geschehen, sei hier nur in Erinnerung gerufen.⁴ Es sei aber zugleich darauf hingewiesen, dass die Wieder-Versöhnung nicht losgelöst gesehen werden kann von einer entsprechenden Sicht des Initiationssakramentes, die eine bewusste Entscheidung für Christus als öffentliches Bekenntnis in der Kirche Gottes voraussetzt. Die Bedeutung und Konsequenz des öffentlichen Bekenntnisses zur Taufberufung muss auch im Versöhnungsgeschehen bedacht werden.

Teil 1: Die drei Wege des „Sakramentes“

Die *Feier der Buße*⁵ nach dem *Rituale Romanum* von 1974 kennt dafür zwei bzw. drei Modelle, wobei die *Feier der Versöhnung für Einzelne*, die so genannte Beichte, als die eigentliche Gestalt des Sakramentes definiert wird. Nachfolgende Bestimmungen, wie das kirchliche Rechtsbuch von 1983, der Katechismus der Katholischen Kirche⁶ und zuletzt auch das Apostolische Schreiben *Misericordia Dei* aus dem Jahre 2002 haben manche Ansätze wieder enger gefasst und die so genannte *Privatbeichte* noch deutlicher als die eigentliche Form des Sakramentes unterstrichen. Auf dem Hintergrund individueller Erfahrung sowie der Berichte über die Praxis der Umkehr und der Versöhnung in den Diözesen Österreichs für die Sitzung der LKÖ im Februar 2003 in Salzburg reflektiere ich die liturgieamtlichen Vorgaben.

Die Feier der Versöhnung für Einzelne

Es hat nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil verschiedene positive Ansätze gegeben, der „Beichte“ neue Kraft und neuen Inhalt zu geben.⁷ Es werden aber auch Defizite sichtbar. Die „Beichte“ als das eigentliche *Sakrament der Versöhnung* beschränkt das sakramentale Ereignis der Umkehr, der Buße und der Versöhnung:

- a) Auf einen einzigen zeitlich sehr beschränkten Vorgang, wobei sie missachtet, dass zwischen Bekenntnis und Versöhnung ein Weg der Umkehr und der Buße gestaltet werden müsste;
- b) sie beschränkt das Gespräch über die Erfahrung von schwerer Sünde als persönliche Schuld auf sehr kurze Zeit, ohne die für die Alte Kirche so wichtige Begleitung der Pönitenten zu beachten;

⁴ Vgl. dazu beispielhaft: Erfahrungen mit dem Bußsakrament. Bd. 1: Berichte – Analysen – Probleme; Bd. 2: Theologische Beiträge zu Einzelfragen. Hg. K. Baumgartner. München 1978–1979.

⁵ Die Feier der Buße nach dem neuen *Rituale Romanum*. Studienausgabe. Hg. Liturgische Institute Salzburg – Trier – Zürich. Freiburg 1974.

⁶ Vgl. KKK 1420–1498.

⁷ Vgl. z. B. H. B. MEYER – J. STEINER, Einzelbeichte, Generalabsolution, Bußgottesdienst. Sinn und Praxis der neuen Bußordnung. München – Innsbruck 1975; C. M. MARTINI, Das Gebet der Versöhnung. Betrachtungen zum Psalm „Miserere“. Freiburg [u. a.] 1986; Wie heute beichten. Hg. G. Sporschill unter Mitarb. von R. Feneberg [u. a.]. Neuausg. mit einem Beitr. von Karl Rahner. Freiburg [u. a.] ⁶1986; M. SCHNEIDER, Umkehr zum neuen Leben. Wege der Versöhnung und Buße heute. Freiburg [u. a.] 1990; K. KOCH, Menschliche Schuldenerfahrung und Sakrament der Buße. Vielfältige Angebote auf eine differenziert gewordene Nachfrage. In: B. GROM – W. KIRCHSCHLÄGER – K. KOCH, Das ungeliebte Sakrament. Grundriss einer neuen Bußpraxis. Hg. J. Müller. Freiburg/Schweiz 1995.

- c) die Einforderung des vollkommenen Bekenntnisses nach Art und Zahl (vgl. CIC 1983, cann. 988, 990) ist einem kasuistischen Denken zuzuordnen, wohingegen das Eingeständnis einer wirklich schweren Sünde und Schuld ein ausführliches Gespräch über Biografie und Lebensumstände, über Veränderungsmöglichkeiten und Hilfestellungen erfordert; hier wird die Bedeutung missachtet, die das Eingestehen von schwerer Schuld auch psychologisch bedeutet⁸, und die Frage zu wenig gestellt, wie Menschen mit Schuld leben und diese aufarbeiten können, denn allein die Tatsache der ausgesprochenen Vergebung ist noch nicht die Heilung von der Sünde, die von der Kirche eine sinnvolle Umkehrpastoral einfordert;
- d) sie entbehrt der Öffentlichkeit und der Einbindung in die Gemeinschaft, in der die Verwundung (bei öffentlichem Vergehen) stattgefunden hat und der Weg und die Versöhnung sichtbar gemacht werden können; schwere soziale Vergehen haben Öffentlichkeitscharakter und müssten, wenn möglich, auch im zuständigen öffentlichen Raum versöhnt bzw. gesühnt werden;
- e) ihr fehlt die gebührende Einbindung des Wortes Gottes als normative Kraft für die Neuausrichtung christlichen Lebens und als Begleitung auf dem Weg der Taufberufung;
- f) sie deklariert den Priester als den (alleinigen) Vertreter der Kirche, der seinerseits aufgrund des Beichtgeheimnisses das Ereignis der Versöhnung nicht mitteilen darf, so dass sich keine direkte Wirkung der Versöhnung auf die kirchliche Gemeinschaft ergibt und Versöhnung nicht sichtbar wird;
- g) sie lässt einen sehr zaghaften Umgang mit dem wertvollen Zeichen der Handauflegung erkennen, mit der die Zuwendung Gottes und die Sorge der Kirche verdeutlicht werden kann;
- h) sie fordert keine Rechenschaft über die zu leistende Buße oder den Weg der Umkehr nach zugesagter Lossprechung von den Sünden, wodurch deutlich wird, dass der Weg der Umkehr nicht begleitet und auch „geprüft“ werden kann und somit auch aufgrund der menschlichen Schwäche auf der Strecke bleiben kann;
- i) sie wird in Gestalt der Andachtsbeichte auch als herausragendes Mittel zur Vollkommenheit vorgeschlagen, wodurch andere Formen der Sündenvergebung liturgischer und außerliturgischer Art an Bedeutung und Kraft verlieren;
- j) angesichts der Wesensbeschreibung von Liturgie in *Sacrosanctum Concilium* 1–10 fällt es schwer, diese Form des Sakramentes als eine liturgische Feier zu bezeichnen.

Die gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der Einzelnen

Anders stellt sich dies dar bei der *gemeinschaftlichen Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der Einzelnen*. Hier wird der Versuch unternommen, das Sakrament der Einzelversöhnung in eine liturgische Feier der Gemeinde einzubinden. Die im Unterschied zu den romanischen Ländern im deutschen Sprachraum wenig praktizierte Form – soweit ich es sehe – kann zwar beanspruchen, die Vollgestalt eines liturgischen Ereignisses

⁸ Ausgehend von der existenziellen Erfahrung, die in Psalm 32 ausgedrückt wird, kann auf die therapeutischen Formen und Ansätze der Bewältigung von Schuld verwiesen werden, vor allem auf die Bedeutung des Gesprächs und dem damit verbundenen Eingeständnis der entsprechenden Erfahrungen.

zu sein, muss sich aber auch mit Schwächen und Fragestellungen konfrontieren lassen, von denen einige benannt werden:

- a) Der zeitliche Druck und damit die fehlende Ruhe einer Gemeinschaftsfeier, in der das Element des Einzelbekenntnisses und der Lossprechung der Einzelnen eingefügt wird, sind für den Umgang mit Situationen und Erfahrungen schwerer Sünde nicht förderlich. Es ist auch für die Priester dabei nicht möglich, in sinnvoller und der Gegebenheit schwerer Schuld entsprechenden Weise einzugehen und Überlegungen der Begleitung, die auch andernorts geschehen kann, einzugehen.
- b) Es ist liturgietheologisch auch zu fragen, ob die in dieser Feier vorgestellte Form des Versöhnungsteiles nicht schon eine sakramentale Form der Sündenvergebung ist: Nach der Gewissenserforschung und der dazugehörenden Reue knien alle nieder und sprechen ein allgemeines Sündenbekenntnis, auf das ein so genanntes Wechselgebet folgt, das sich an „Gott, den barmherzigen Herrn richtet, der das Herz der Menschen reinigt, aus den Fesseln des Bösen löst, der den Schuldigen verzeiht und die Verwundeten heilt“, wie es dort heißt. Dieses um Vergebung und Versöhnung bittende Gebet der Gemeinde, in dem um „die ursprüngliche Kraft der Taufberufung und um die volle Altargemeinschaft“ als Geschenk Gottes gebetet wird, mündet in das Vaterunser und in die deprekative Abschlussformel des Priesters, der für die sich als Sünder Bekennenden bittet, dass Gott sie befreie durch den Dienst der Kirche von der Sünde und dass sie so mit erneuertem Herzen ihm danken können. Nach dem Verständnis der alten und frühmittelalterlichen Kirche vollendet sich Vergebung und Versöhnung nach Reue und Umkehr im deprekativen Gebet.
- c) Das hier eingefügte Bekenntnis und die Lossprechung der Einzelnen erscheinen daher eher als eine legalistische Erfüllung des rechtlich vorgeschriebenen Vorganges der Einzelbeichte.⁹ Erfahrungsberichte bezeugen, dass in solchen Gemeinschaftsfeiern mit persönlichem Bekenntnis und Lossprechung eher die lässlichen Sünden ihr Bekenntnis finden als die schweren und die exkommunizierenden Vergehen. Die Fei ergemeinde setzt sich erfahrungsgemäß bei solchen Feiern eher aus dem Kreis der Kerngemeinde zusammen, in der die Notwendigkeit des Einzelbekenntnisses im Sinne der Notwendenden Versöhnung als Wiedereingliederung in die Eucharistiegemeinschaft nicht gegeben ist. Außerdem ist der – vorgeblich – „entscheidende“ Akt gerade wieder nicht Erfahrung von Gemeinschaft.

⁹ Vgl. JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Misericordia Dei* als „*Motu Proprio*“ erlassen über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße. 7. April 2002. Bonn 2002 (VApS 153) 5: „Damit das Urteil über die Disposition des Büßers hinsichtlich der Gewährung bzw. der Verweigerung der Vergebung und der Auferlegung der angemessenen Buße von Seiten des Spenders des Sakramentes gefällt werden kann, ist es notwendig, dass der Gläubige über das Bewusstsein um die begangenen Sünden, den Schmerz darüber und den Willen, nicht wieder darin zurückzufallen, hinaus seine Sünden bekennt. In diesem Sinn erklärte das Konzil von Trient, dass es ‚nach göttlichem Recht notwendig sei, die Todsünden samt und sonders zu bekennen‘. Die Kirche sah schon immer einen wesentlichen Zusammenhang zwischen dem Urteil, das den Priestern in diesem Sakrament anvertraut ist, und der Notwendigkeit, dass die Büßer die eigenen Sünden bekennen, außer bei Unmöglichkeit. Weil das vollständige Bekenntnis der schweren Sünden kraft göttlicher Einsetzung grundlegender Bestandteil des Sakramentes ist, ist es keineswegs der freien Verfügbarkeit der Hirten anheim gestellt (Dispens, Interpretation, örtliche Gewohnheiten, usw.). Allein die zuständige kirchliche Autorität gibt genau – im Rahmen der entsprechenden Disziplinarnormen – die Kriterien zur Unterscheidung an, um die echte Unmöglichkeit, die Sünden zu bekennen, zu unterscheiden von anderen Situationen, in denen die Unmöglichkeit nur scheinbar vorliegt oder jedenfalls überwindbar ist.“

Die Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution

Die im Faszikel *Die Feier der Buße* vorgesehene Form der *Gemeinschaftlichen Feier der Versöhnung mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution*¹⁰ berücksichtige ich hier nicht, da diese Feiergestalt nur unter den Bedingungen der Todesgefahr und einer sehr schweren Notlage gefeiert werden kann, damit soll aber deren Bedeutung nicht grundsätzlich in Frage gestellt sein.¹¹

Die Bußgottesdienste

Anders stellt sich die Situation mit den so genannten Bußgottesdiensten dar. Diese sollten ursprünglich einen bedeutenderen und theologisch höherwertigen Platz im Faszikel *Die Feier der Buße* erhalten.¹² Sie wurden schließlich als „Feiern, bei denen sich das Volk Gottes versammelt, um das Wort Gottes zu hören, das zur Umkehr und zur Erneuerung des Lebens ruft und die Erlösung von der Sünde durch den Tod und die Auferstehung Christi verkündet“ und deren Bedeutung lediglich mit der Förderung des Bußgeistes und der erzieherischen Komponente bzw. der Vorbereitung auf das Sakrament benannt wird, in den Anhang abgeschoben. Nun ist in der Praxis der Pfarrgemeinden zu beobachten, dass vielerorts die Bußfeiern oder – wie sie auch entsprechender genannt werden – die Umkehr- und Versöhnungsfeiern zur „ordentlichen“ Form der Umkehrliturgie geworden sind. In einem Großteil der Pfarrgemeinden werden mehr oder weniger regelmäßig diese Umkehr- und Versöhnungsliturgien gefeiert, zumindest in den geprägten Zeiten und sie werden von den Mitfeiernden gerne angenommen als Ausdruck der Versöhnung und auch als Ersatz für das Bußsakrament. Es muss aber auch hier angemerkt werden, dass an diesen Feiern vor allem die Mitglieder der „Kerngemeinde“ teilnehmen. Ich versuche dieser Beobachtung Rechnung zu tragen und werde im letzten Teil meiner Überlegungen zur Bedeutung dieser Feiern ausführlicher Stellung beziehen.

Teil 2: Der Auftrag zur Umkehrpastoral

In dem sehr grundlegenden Schreiben der deutschen Bischöfe zu *Umkehr und Versöhnung im Leben der Kirche. Orientierungen zur Bußpastoral* aus dem Jahre 1997¹³ wird deutlich, wie sehr Leben und Liturgie ineinander greifen und zusammengehören. Umkehr und Versöhnung sind grundlegende Themen und Anliegen im Leben der Menschen und im Leben der Kirche, daher gehören beide zum pastoralen Auftrag der Kirche. Von Anfang an übernehmen die jungen Gemeinden in der Kirche den Auftrag Jesu, in der Kraft des Heiligen Geistes die umkehrbereiten Sünder mit Gott und der Kirche zu versöhnen. Dies geschieht grundlegend in der Initiation und, wenn notwendig, in der Erneuerung der Taufberufung nach entsprechender Buße im Sakrament der Wiederversöhnung. Es muss der Kirche ein Anliegen sein, Menschen zur Seite zu stehen, wenn sie sich in den Grenzen ihrer persönlichen Bedingungen erleben, wenn sie die Kraft der Erbsünde erfahren, wenn sie von

¹⁰ Die Feier der Buße (s. Anm. 5) S. 49–52.

¹¹ Vgl. Misericordia Dei (s. Anm. 9) Nr. 4.

¹² Vgl. A. BUGNINI, Die Liturgiereform 1948–1975. Zeugnis und Testament. Freiburg [u. a.] 1988, 697–716.

¹³ Umkehr und Versöhnung im Leben der Kirche. Orientierungen zur Bußpastoral. 1. Oktober 1997. Hg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1997 (DtBis 58).

den eigenen negativen Neigungen und Beeinträchtigungen überwältigt werden oder aufgrund persönlicher Überzeugungen der Kraft der Sünde anheim fallen und dies selbst verantworten. Es ist dabei wichtig, eine vertiefte Einsicht in Bedingungen und Voraussetzungen menschlichen Handelns auf dem Hintergrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Menschen und sein soziales Verhalten und die damit zusammenhängende Veränderung von Schuld erfahrung zu gewinnen.¹⁴ Dies muss heute wohl als eine wesentliche Voraussetzung für die Begleitung von Menschen benannt werden, die sich in schwere Schuld verstrickt haben.¹⁵ Für die Gestaltung der Umkehrbegleitung in der Kirche ist daher auch zu fordern, dass angesichts des Priestermangels ausgebildete und beauftragte Frauen und Männer in die Umkehrpastoral eingebunden werden, um Hilfestellungen zu geben auf dem Weg zu versöhntem Leben. Es kann sehr wertvoll sein, wenn betroffene Personen einen solchen Weg der Hilfestellung in Anspruch nehmen können und schließlich im Sakrament der Versöhnung den Abschluss suchen. Damit wird der Charakter der Liturgie als Quelle und Höhepunkt im Leben der Kirche zum Ausdruck gebracht und bestätigt. Ich werde weiter unten noch deutlich machen, wie dies geschehen kann.

Umkehr- und Versöhnung im Leben der Kirche

In zehn Schritten will ich den liturgischen und pastoralen Auftrag der Kirche beschreiben.

(1) Vonseiten der theologischen Ethik bzw. Moralthologie ist einzufordern, dass die Rede über „schwere“ und „tägliche“ bzw. leichte Sünden von der Tauftheologie und der Berufung des Menschen zum versöhnten Leben mit Gott her formuliert wird. Dazu die deutschen Bischöfe jüngst:

„Seit den Anfängen der Kirche gibt es die Erfahrung, daß die Christen hinter dem zurückbleiben, was ihnen in Glaube und Taufe als Gabe und Aufgabe geschenkt ist, oder bewußt dagegen handeln. Schon früh wurde deshalb zwischen zwei Formen von Sünde unterschieden: Man spricht von ‚schweren‘ Sünden oder ‚Todsünden‘, wenn eine grundlegende Verweigerung gegenüber dem Anspruch der göttlichen Gnade und Liebe das neue, in der Taufe geschenkte Leben selbst zerstört. Im Fall der ‚alltäglichen Sünden‘ spricht man von ‚läßlichen Sünden‘.“

[. . .] Im Fall der schweren Sünde handelt es sich faktisch und objektiv um eine Zurücknahme der Taufentscheidung, im anderen um ein Zurückbleiben hinter diesem Anspruch. Deshalb bedürfen sie auch je unterschiedlicher Formen der Umkehr und Versöhnung.“¹⁶

(2) Wie alle liturgischen Feiern gehört die Feier der Umkehr und Versöhnung in den Verantwortungsbereich der Pfarrgemeinde mit dem Leiter. Die Gemeinde als Trägerin der Liturgie nimmt Recht und Pflicht wahr, die liturgischen Versöhnungswege zu gestalten. Es ist zu fragen, wie ausgehend von den Lebenserfahrungen sich neue liturgische Wege konstituieren und ob die gefundenen liturgischen Wege das konkrete Leben mit seinen Versöhnungspraktiken genügend berücksichtigt bzw. fördert.

(3) Die nachkonziliare sakramentale Ordnung hat die Buße wieder eindeutig der Taufe zugeordnet. Vorausgesetzt ist hier die Erwachseneninitiation als *paenitenita prima*. Aus diesem Grunde wird in der Alten Kirche auch die Feier der Osternacht mit der Initiationsfeier als das erste Umkehrsakrament verstanden: „Der Osterfeier ist es eigen, dass an ihr die ganze Kirche sich des Nachlasses der Sünden erfreut, die nicht nur denen geschenkt wird, die in der Taufe wiedergeboren wurden, sondern auch denen, die schon lange zu den Adop-

¹⁴ Vgl. ebd. 13.

¹⁵ Tatsächlich vermisst ein großer Teil jener Priester, die sich im Bereich der Umkehrpastoral engagieren, eine bessere diesbezügliche Ausbildung.

¹⁶ Vgl. Umkehr und Versöhnung (s. Anm. 13) 34.

tivsöhnen gehören“ (Leo der Große).¹⁷ Es gilt, die Osternacht auch in dieser Hinsicht wieder deutlicher zu erkennen und als Nacht, „die Himmel und Erde versöhnt“¹⁸, zu fördern.

(4) Getaufte Menschen, die sich in schwere Schuld verstrickt haben, die die Gottes- und Christusbeziehung aufgegeben, welche die Kirche verlassen oder sich von ihr stillschweigend abgewendet haben, sollen bei Erkenntnis ihrer Situation in der Kirche Wege der Umkehr, der Buße und der Versöhnung mit Gott und den Menschen finden können, die sie wieder zurückführen in die Gemeinschaft der Geheiligten (*paenitentia secunda*). Für diese Menschen ist der sakramentale Weg der Buße Notwendend. Aber: Für diese Notwendung ist ein Umkehrweg zu gestalten, um wieder neu zur Taufberufung zurückgehen zu können und das alltägliche Leben in der kirchlichen Gemeinschaft als zu versöhnendes und versöhntes Leben erfahren zu können. Die Herausforderung gilt hier besonders der Gemeinde vor Ort und deren Annahme des/der Sünders/Sünderin. Die Hilfestellung im Sinne der psychologischen und therapeutischen Wissenschaften bzw. der Verhaltensforschung durch professionelle Arbeit sollte dieses Bemühen unterstützen, gestalten und begleiten. Die spirituelle und theologische Kompetenz reicht in vielen Situationen nicht aus, um jene Hilfe angedeihen zu lassen, die für Umkehrwege Notwendend sind. Es gibt daher verschiedene Versuche, kirchliche Umkehrwege mit den heilenden Wegen der Psychotherapie und Lebensberatung zu verbinden.¹⁹ In kirchlichen Zentren sollten Modelle entwickelt werden, die diesem Anliegen und Bedürfnis nachkommen. Begleitung ist ein wichtiges Thema, das bezeugen viele Selbsthilfegruppen, die im öffentlichen Raum in großer Zahl entstanden sind. Die psychologische oder therapeutische Begleitung von Menschen zur Heilung sündhaften Verhaltens kann als ein von Gott geschenkter Heilsweg gewertet werden.²⁰ Zugleich muss hier grundlegend bedacht werden, ob es dem Wesen des Umkehr- und Versöhnungssakramentes entspricht, wenn öffentliche und soziale (schwere) Sünden auf dem Wege der privaten – weil geheimen – Versöhnung gesühnt werden.²¹ Der Kirche, konkretisiert in der Gemeinde, fällt die Rolle zu, Menschen mit schwerer Sünde versöhnend aufzunehmen und die Barmherzigkeit Gottes sichtbar zu machen. Die Privatisierung der Vergebung von öffentlicher schwerer Schuld und der Wegfall der Umkehrwege ist nämlich Teil der Krise dieses Sakramentes.

(5) Ein von der Tradition der Kirche vorgezeichneter Weg der Umkehr ist das Sakrament der Vierzig Tage, die *Quadragesime*. Diese Zeit bezeichnet die Oration des ersten Fastensonntags in der lateinischen Fassung als *sacramentum quadragesimalis*, womit im Sinne der Alten Kirche ein sakramentaler Weg benannt wird, der inhaltlich auf die Erfahrung der Osternacht hinführt. Die Liturgie dieser Zeit gibt einen Weg der unmittelbaren Taufvorbereitung (bei der Erwachsenentaufe) und einen Weg der Vorbereitung auf die gemeinsame Erneuerung des Taufbekenntnisses in der Osternacht vor. Jene, die sich außerhalb der vollen Gemeinschaft der Kirche wissen, sollten nach entsprechender begleiteter Vorbereitung

¹⁷ Die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung. Rundschreiben der Kongregation für den Gottesdienst. 16.1.1988, Nr. 108. In: Ostern feiern. Hilfen zur Gestaltung des Osterfestkreises. Hg. von der Liturgischen Kommission für Österreich. Salzburg 1995 (TLKÖ 16) 154.

¹⁸ Vgl. die entsprechenden Aussagen und die liturgietheologische Deutung der Lobpreisung auf das Licht und die Nacht (Exsultet) als Deutehorizont für die ganze Osternacht.

¹⁹ Vgl. dazu L. SCHUHMAN, City-Seelsorge – Veränderungen in der Pastoral. In: AnzSS 108 (1999) 336–342.

²⁰ Vgl. dazu A. GRÜN, Sich ändern lernen: Versöhnung leben und feiern. Würzburg 1992 (Perspektiven der Seelsorge 6).

²¹ Vgl. R. MESSNER, Anfragen an die heutige Bußpraxis der Kirche aus bußgeschichtlicher Perspektive. In: HfD 52 (1998) 235–243.

in diesen Vierzig Tagen der Umkehr ihre Buße gestalten können. Ziel dieses Umkehrweges ist die Rekonziliation, um in der Osternacht gemeinsam mit den Neugetauften und der Gemeinde die volle Gemeinschaft der Kirche im Taufbekenntnis und in der Feier der Eucharistie zu erfahren. Dabei ist theologisch einzufordern, dass es für jeden Sünder, der umkehrt, Versöhnung gibt und auch von der Gemeinschaft der Kirche geben sollte. Die Alte Kirche hat als bleibende Buße nicht den Ausschluss von der Eucharistie verordnet, sondern diese außerhalb der liturgischen Feiern festgelegt (z. B.: Ämterausschluss, Leben wie Bruder und Schwester, ...).

(6) Auch wenn die jüngsten lehramtlichen Dokumente die so genannte „Andachtsbeichte“ verstärkt fördern, so muss doch deutlich bleiben, dass sie nicht selbstverständlich zu verbinden ist mit der geistlichen Führung oder Begleitung. Das seelsorgliche Gespräch und die geistliche Begleitung, welche auch den je neuen Zuspruch des vergebenden Wortes Gottes enthalten, sind zu differenzieren von den Umkehrvollzügen der so genannten „zweiten Buße“. Geistliche Begleitung ist im Normalfall nicht Umkehrbegleitung im eigentlichen Sinne. Sie kann es werden, wenn es die Umstände erforderlich machen. Theologisch ist stets zu beachten, dass die Sünden der Andachtsbeichte auch in anderen liturgischen und außerliturgischen Formen Vergebung erfahren.

(7) Das Anliegen der Umkehr und der Versöhnung wird in den Pfarrgemeinden durch regelmäßige Bußfeiern gestaltet. Die Versammelten bekennen sich gemeinsam in diesen Bußfeiern zu ihrem Sündersein und bitten um neues Leben aus der Vergebung Gottes. Der glaubende Mitvollzug dieser Feiern schenkt wirksame Vergebung der alltäglichen Sünden²², so die abschließende theologische Qualifizierung der deutschen Bischöfe diesbezüglich.

(8) Wer getauft ist und, wie Paulus betont, zur Gemeinschaft der in Christus Geheiligten gehört, braucht nicht je neu den Weg der grundlegenden Buße zu gehen, d. h. ist nicht auf das Bußsakrament verpflichtet. Dennoch sind alle Getauften aufgrund der „Neigung zum Bösen“ zu den Formen der täglichen Buße gerufen. Das Zeugnis der Kirche lebt von den vielfältigen Formen der Umkehr und Versöhnung, die sich aus den alltäglichen, persönlichen und gemeinschaftlichen Lebensvollzügen her gestalten. Solche Formen sind die zwischenmenschliche Versöhnung, die geschwisterliche Zurechtweisung (*correctio fraterna*); das einführend-konfrontierende Gespräch, das Eingestehen und Aussprechen (Bekenntnis) von Schuld, das Gebet füreinander, das Erbitten und Gewähren von Vergebung und Versöhnung; die persönliche Gewissenserforschung und das bereuende Gebet (Herzensbeichte, Bekenntnis vor Gott allein, abendliche Gewissenserforschung). Ferner kennt die Kirche als Formen der täglichen Buße das Gebet, das Hören und Lesen der Heiligen Schrift, die verschiedenen Übungen des geistlichen Lebens, die Zeichen eines veränderten Lebensstils im Alltag: Askese, Verzicht, Werke der Nächstenliebe, tätige Solidarität mit Menschen in Not- und Unrechtssituationen, Taten der Versöhnung, das Tragen des eigenen Kreuzes in Entbehrungen des Lebens, das Ertragen von Krankheit und Behinderung, von Benachteiligungen um des Glaubens willen sowie die tätige Solidarität mit Notleidenden. Das alles sind Haltungen und Ausdruck der Gesinnung und Buße. Die Väter der Kirche haben die Trias Fasten, Gebet und Almosen (vgl. Orationen in der Quadragesime) als Ausdruck der Buße gegenüber sich selbst, gegenüber Gott und gegenüber den Mitmenschen geprägt.²³ Alle diese Formen der täglichen Buße und der damit verbundenen Vergebung der Sünden von

²² Umkehr und Versöhnung (s. Anm. 13) 44.

²³ Vgl. ebd. 42–43.

Seiten Gottes müssen in der Verkündigung und in der katechetischen Vermittlung deutlich(er) gemacht werden und im Glaubensleben der Menschen auch entsprechend gewertet werden.

(9) Auch die vorgesehenen liturgischen Formen der Sündenvergebung im Sinne der leichten Sünden sind vielfältig. Die Feier der Vierzig-Tage-Zeit vor Ostern ist als Buß- und Umkehrweg angelegt und beginnt mit dem Bußgottesdienst mit Aschenkreuz am Aschermittwoch. In dieser Zeit sollen regelmäßig Buß- und Versöhnungsfeiern stattfinden. Als weitere und vornehme Form liturgischer Sündenvergebung und auch der Vergebungserfahrung ist die Eucharistie zu benennen, in der die einmalige Versöhnungstat Gottes in Christus Jesus vergegenwärtigt und dankbar angenommen wird; weiters die Feier der Krankensakramente sowie die folgenden Formen gottesdienstlicher Sündenvergebung: gemeinsame Lesung und Meditation der Heiligen Schrift, fürbittendes Gebet in der Gemeinde, das Stundengebet, besonders die Komplet.²⁴

(10) Die „Kinderbeichte“ muss überdacht werden. Es kann nicht angehen, dass man die den Erwachsenen zum Problem gewordene „Beichte“ mit den Kindern unreflektiert praktiziert. Es muss aber auch überlegt werden, ob die lehramtliche und kirchenrechtliche Vorschrift (vgl. CIC 1983 can. 914) Sinn macht, dass Kinder vor der Erstkommunion bereits zum Umkehersakrament hinzutreten müssen. Die pädagogische Herausforderung besteht darin, den Zugang zum Sakrament als „Figur des Lebens“ zu eröffnen. Dies könnte aber auch später angesetzt werden. Die Entkoppelung von der Erstkommunion wäre sinnvoll, um einen eigenen Weg der Hinführung beschreiten zu können.

Sakramental-therapeutische Wege der Versöhnung heute?

Das rechtliche und liturgische Bußverfahren einer Ortskirche bzw. einer Pfarrgemeinde müsste ekklesiale, d. h. auf die Gemeinschaft bezogene Dimensionen haben. Ähnlich dem in Mt 18,15–20 beschriebenen Vorgehen der Gemeinde als Ausdruck der Verantwortung für sündige Gemeindemitglieder müsste die Gemeinde am Weg der Wiedereingliederung beteiligt sein. Es gibt Gläubige, die sich in schwere Schuld verstrickt haben, denen ihre schwere Sünde bewusst ist, die sehr unter der Last der Sünde leiden und die wissen, dass ihre Sünde der Öffentlichkeit bekannt ist. Nicht selten ist eine solche Last auch der Grund von Erkrankungen im physischen und psychischen Bereich. Es müssten Heilungswege angeboten werden, denn Betroffene suchen nach Wegen der Versöhnung mit Gott, mit der Kirche und oft auch mit den konkret betroffenen Personen, damit „sie sich wieder sehen lassen können“. Das bedeutet, dass Umkehr, Reue, Vorsatz, der konkrete Weg der Buße und die versöhnende Vergebung als Aussprechen der Barmherzigkeit Gottes sichtbar gemacht werden müssen. Was für Einzelne gilt, hat Bedeutung unter Umständen auch für Gruppen innerhalb der Kirche, wenn aufgrund von schwerer kollektiver Sünde die Zeugniskraft und damit die Sakramentalität der Kirche nachhaltig gestört wurden.

Es ist zu fragen, ob die Funktion des priesterlichen Amtsträgers als Vertreter der kirchlichen Gemeinschaft im (privaten/geheimen) Sakrament der Einzelversöhnung ausreichend ist, um die Versöhnung mit der Kirche und mit Gott deutlich zu machen. In der *Feier der Versöhnung für Einzelne* („Beichte“) kommt die tatsächliche Versöhnung mit der kirchlichen Gemeinschaft praktisch nur sehr undeutlich zum Ausdruck und ist somit nicht „wirk-

²⁴ Vgl. ebd. 44–45.

lich“, weil die Gemeinschaft am Prozess der Buße, der heilenden Wegbegleitung, der Vergebung und der Versöhnung nicht beteiligt ist.

Es ist weiters zu überlegen, wie neben der individuellen Begleitung durch beauftragte und befähigte Personen die Pfarrgemeinde oder eine andere kirchliche Gemeinschaft den Weg der Wiedereingliederung und der Versöhnung begleiten kann. Möglichkeiten sind das Gebet und die Feier von gottesdienstlichen Stationen auf dem Versöhnungsweg. Dies wäre vor allem in jenen Situationen zu bedenken, in denen Pönitenten auch eine öffentliche Rehabilitation brauchen und suchen.

Ein solcher Weg könnte mit dem Ausschluss aus der eucharistischen Gemeinschaft beginnen, wobei das Gebet der Gemeinde unter Handauflegung des Vorstehers ein wertvolles Zeichen der Sorge und der Begleitung darstellt. Es folgt eine Zeit, in der besonders das Umkehr stiftende und neu orientierende Wort Gottes im Mittelpunkt steht, welche schließlich mit der Wiederaufnahme in die volle eucharistische Gemeinschaft enden würde. Allerdings müssen dafür auch die nötige Sensibilität und das Beurteilungsvermögen von Seiten der Verantwortlichen gegeben sein. Am Ende dieses Weges ist es sinnvoll, die Taufberufung wieder neu zu bekräftigen.

Vielleicht ist es gut, hier auch die (zu) häufige Feier der Eucharistie zu bedenken. Es ist ein liturgietheologisch unstimmiges Verhalten, wenn in schwere Schuld gefallene Christen selbstverständlich an der Eucharistie teilnehmen, und lediglich auf den Kommunionempfang verzichten müssen. Wenn fast ausschließlich eucharistische Feiern die Liturgiegemeinschaften prägen, dann ist dies ein Ausdruck der Verarmung liturgischer Vielfalt.

Im Schreiben der deutschen Bischöfe wird gewünscht, dass in der Umkehrbegleitung eine Wurzeltherapie möglich ist, durch die tiefer liegende Fehlhaltungen entdeckt und der personalen Liebenszuwendung Gottes geöffnet werden können.²⁵ Daher kann die Zeit der *excommunicatio* geprägt werden von der gewünschten Form der persönlichen Begleitung durch kompetente Fachleute, wie Priester, geistliche Frauen oder Männer, Psychotherapeuten/innen, Ärzte/innen, Lebensberater/innen u. ä. Dies könnte geschehen in besonders dafür angebotenen Einrichtungen, in Klöstern oder zentralen Seelsorgeeinrichtungen. Ein solcher Weg ist ausdrücklich auf die Umkehr und Heilung eines Gemeindemitglieds in der Situation der Sünde, der Schuld und die Versöhnung mit der Gemeinschaft als Kirche konzentriert. So greifen die Werte der Einzelversöhnung, der geistlichen Begleitung und der gemeinschaftlichen Bußpraxis ineinander.

Dabei muss auch eingemahnt werden, dass „die eindeutige Klärung der Schuldsituation weniger wichtig ist als das Verlangen nach neuer und lebendiger Gemeinschaft. Insbesondere vor Gott müssen wir Menschen darauf verzichten, ganz durchschauen zu wollen, wie wir uns seiner Liebe öffnen und verweigern. Wo wir unserer selbst ungewiss sind und sein müssen, dürfen und sollen wir uns zugleich vertrauensvoll dem Willen Gottes anvertrauen, dass er uns mit sich versöhnt. Der Güte Gottes dürfen wir vorbehaltlos gewiss sein. Diese zuversichtliche Gewissheit schenkt in besonderer Weise die sakramentale Feier der Versöhnung“.²⁶

Die Quadragesime wird als Sakrament bezeichnet, d. h. sie ist theologisch als sakramentale Heilsgröße qualifiziert. Ich denke, dass es gut ist, diese Vorgabe wieder aufzugreifen und zu nützen. Nach den persönlichen und privaten Gesprächen im geschützten Raum der Seelsorge im Sinn der angesprochenen Wurzeltherapie könnten die betroffenen Gläubigen ein-

²⁵ Vgl. ebd. 45–50.

²⁶ Ebd. 48.

geladen werden, an der Feier des Aschermittwochs teilzunehmen. Sie treten damit in den Büsserstand ein und machen sich als umkehrwillige Menschen vor der liturgischen Versammlung sichtbar, ohne allerdings ihre persönliche Situation offen legen zu müssen. Schuld kann in gemeinsamen Texten, wie Psalmen, Schuldbekenntnis o. ä., ausgedrückt werden. Sie gehen mit der Gemeinde den Weg der Taufvorbereitung und der Vorbereitung auf die Tauferneuerung in der Osternacht, wie dies von der Liturgie der Vierzig Tage vorgesehen ist. Es wäre wünschenswert, wenn diese Personen weniger auf die inzwischen wieder mehr betonte geistige Kommunion verwiesen würden²⁷ als vielmehr nach dem Wortgottesdienst die liturgische Versammlung verließen, um so deutlich zu machen, dass es mit dem Bußweg gilt, die volle Eucharistiegemeinschaft wieder zu erlangen. Die neu geschenkte eucharistische Gemeinschaft in der Osternacht wäre dann das deutlichste Zeichen der Versöhnung mit der Kirche. Dazu ist in den unmittelbaren Tagen vor dem Osterfest eine Bußfeier anzusetzen, während der die Büßenden wiederum durch Handauflegung das Geschenk der Wiedereingliederung zugesprochen bekommen. Es wäre durchaus denkbar, dass auch die begleitenden Personen in der Liturgie der Vierzig Tage sichtbar gemacht werden und eine entsprechende Rolle zugesprochen bekommen, z. B. in der Begleitung der Poenitenten zur Handauflegung, während die Gemeinde betet und singt. Ziel ist es, die Taufberufung so zu erneuern, dass die Eucharistie der volle Ausdruck dieser Berufung ist. Die Erneuerung des Taufbekenntnisses erfolgt in der Osternacht gemeinsam mit der ganzen Gemeinde.

Soll sich im sakramentalen Vollzug von Umkehr und Versöhnung das Leben der Menschen widerspiegeln, dann muss das konkrete Leben jener Menschen, die sich in tiefe Schuld verstrickt haben, wichtig genommen werden. Umkehr meint dann immer einen Weg, der beschritten werden muss, der Deutung braucht und der in der Geschichte der betroffenen Menschen auch seinen Platz haben darf. Die deutschen Bischöfe haben dazu wertvolle Richtlinien gegeben, die weiter bedacht werden sollten. Der Rückzug auf das Sakrament der Versöhnung für Einzelne in der Form der letzten Jahrhunderte reicht diesbezüglich wohl nicht aus.

Teil 3: Die Umkehr- und Versöhnungsfeier

Das Ritual *Die Feier der Buße* sieht, dies wurde bereits angesprochen, die Feier von *Bußgottesdiensten* vor, deren Wesen in der Versammlung des Volkes Gottes liegt, im Hören des Wortes Gottes, das zu Umkehr und Erneuerung des Lebens ruft und die Erlösung von der Sünde durch den Tod und die Auferstehung Christi verkündet. Deren Nutzen und Bedeutung werden benannt mit der Förderung des Bußgeistes in den Gemeinden, in der Vorbereitung des Bekenntnisses im Einzelsakrament, in der Erziehung der Kinder in Hinblick auf die Bedeutung der Sünde und deren Befreiung und in der Hilfestellung für die Katechumenen auf dem Weg der Bekehrung.²⁸ Da aber die Bußgottesdienste im Gegensatz zum Sakrament der Versöhnung für Einzelne an Wertschätzung und Bedeutung als liturgische Feier der Gemeinde gewonnen haben und sich als feste Einrichtung in vielen Pfarrgemeinden bewährt haben, haben sich die deutschen Bischöfe über deren theologische Qualifizierung Gedanken gemacht. In ihrem Schreiben zur Umkehr und Versöhnung im Leben der Kirche halten sie klar und positiv fest, dass Bußgottesdienste eine weitere Form bilden, durch die eine Gemeinschaft von Gläubigen Gottes Versöhnung und Vergebung erlangt.

²⁷ Ecclesia de Eucaristia, Nr. 24.34.56.

²⁸ Vgl. *Die Feier der Buße* (s. Anm. 5) Nr. 26–37.

Die Versammelten bekennen sich gemeinsam in diesen Bußfeiern zu ihrem Sündersein und bitten um neues Leben aus der Vergebung Gottes. Der glaubende Mitvollzug dieser Feiern schenkt wirksame Vergebung der alltäglichen Sünden.²⁹

In einem jahrelangen Prozess der Arbeit mit vielen Pfarrgemeinden, bei Priesterzusammenkünften, in Dekanatskonferenzen sowie in Weiterbildungsveranstaltungen und Seminaren in meiner Heimatdiözese Bozen-Brixen wurde ein Modell für Bußgottesdienste, besser zu bezeichnen als Umkehr- und Versöhnungsgottesdienste, entwickelt, das ich kurz vorstellen möchte. Die Feier folgt der Struktur einer Wort-Gottes-Feier mit dem zusätzlichen Zeichenvollzug der Handauflegung und der persönlich zugesprochenen Versöhnung:

Eröffnungsteil

- Lied zur Eröffnung
- Begrüßung und Einführung
- Kyrierufe
- Gebet

Wort-Gottes-Teil mit Gewissenserforschung

- Lesung(en)
- Antwortgesang
- Homilie und Gewissenserforschung
- Stille

Versöhnungsteil

- Allgemeines Schuldbekenntnis – alle knien nieder
- Vergebungsgebet (Wechselgebet)
- Vergebungsspruch:
- Die Mitfeiernden werden eingeladen (wer möchte) nach vorne zu treten und zu bekennen: „Gott, vergib mir, wie auch ich vergeb!“
- Darauf spricht der Priester (wenn möglich) unter Handauflegung:
- „Der barmherzige und gütige Gott heile und versöhne dich. Er verzeihe dir deine Sünden und stärke dich durch Christus im Heiligen Geist. Geh’ in Frieden!“
- [Währenddessen Gebet, Gesang, Schweigen, Musik . . .]
- Danklied
- Friedensgruß
- Stille (Impuls für den persönlichen Vorsatz)
- Fürbitten, Vaterunser, Oration

Schluss

- Segen
- Schlusslied
- Entlassung

Mit dieser bzw. einer ähnlichen Feiergestalt haben Pfarrgemeinden sehr positive Erfahrungen gemacht. Im Folgenden sollen einige Aspekte angesprochen werden. Wie bereits festgestellt, folgt die Feier dem Modell der Wort-Gottes-Feier und ist ergänzt mit dem Versöhnungsteil. In der Vorbereitung bildet das ausgewählte Wort Gottes, das ein oder auch mehrere Lesungen mit den dazugehörigen Gesängen umfassen kann, aber in einem inneren Zusammenhang stehen soll, den leitenden thematischen Faden. Dieser „rote Faden“ des Gottesdienstes erklingt bereits mit dem Eröffnungslied und lädt die Gemeinde ein, sich auf die Feier der Umkehr und der Versöhnung einzulassen, um Gottes Barmherzigkeit zu erfahren und zu bezeugen. Nach der liturgischen Eröffnung führt der Vorsteher³⁰ kurz in die

²⁹ Umkehr und Versöhnung (s. Anm. 13) 44.

³⁰ Diese Feier kann grundsätzlich auch von beauftragten Leiterinnen und Leitern von Wort-Gottes-Feiern gestaltet werden.

Feier ein, indem er sich wiederum vom Hauptgedanken des Wortes Gottes leiten lässt. Die Kyrie-Rufe sind hier Christus-Anrufungen ohne Vergebungsbitte im Sinne des Bußaktes, da die Versöhnung nach dem Hören und Bedenken des Wortes Gottes gefeiert wird. Das Gebet schließt den Eröffnungsteil ab.

Der Wort-Gottes-Teil lebt vom Hören und Bedenken des Wortes Gottes, wobei, mystagogisch ausgesagt, deutlich ist, dass Christus selbst in der Gemeinde spricht und zur Gewissenserforschung ruft. Die Lesungen und die dazugehörigen Gesänge werden daher so vorgetragen, dass eine Vertiefung möglich ist. Die Homilie legt das Wort Gottes, zu dem vor allem auch die Antwortsalmen zählen, aus und fördert so das Bedenken des Lebens im Spiegel des Heil stiftenden Wortes. Wird diesem Anliegen Rechnung getragen, sind die mitunter wenig hilfreichen Beichtspiegel, die Frage an Frage reihen und einfach vorgelesen werden, nicht notwendig. Christus selbst deckt durch das Wort Gottes auf, was Sünde ist, und hilft zu neuem Leben. Dabei wird die Homilie jede Art von moralisierender Rede und entmündigender Denkweise vermeiden. Die vorzusehende Stille verstärkt eine persönliche Vertiefung des gehörten Wortes und das persönliche Herzensgespräch. Die Präfation vom ersten Fastensonntag bekennt, dass Christus die „teuflische List des Versuchers zunichte macht und uns die Bosheit des Feindes durchschauen lässt. Er gibt die Kraft, den alten Sauerteig zu entfernen, um mit lauterem Herzen Ostern zu feiern und zum ewigen Ostern zu gelangen“³¹. Und die Präfation vom dritten Fastensonntag stellt Christus vor Augen, der nach dem Glauben der Menschen mehr dürstet als nach dem irdischen Wasser, denn er will „im gläubigen Herzen das Feuer der göttlichen Liebe entzünden“³².

Der Versöhnungsteil beginnt, evtl. nach einem passenden Gesang, mit der Einladung, zum Zeichen der Buße niederzuknien. In dieser der Kirche gewohnten Bußhaltung spricht die Gemeinde ein Schuldbekenntnis. Das kann das aus der Messfeier gewohnte sein oder aber auch ein Bußsalm, in dem das Bekenntnis der Sünden ausgesprochen wird. Anschließend lädt der Priester die Gemeinde ein, nach vorne zu kommen, um unter Handauflegung die Vergebung der Sünden zugesprochen zu bekommen. Es scheint mir wichtig zu sein, dass dabei die Freiwilligkeit betont wird, wenngleich die Erfahrungen zeigen, dass doch der größte Teil der Gemeinde diesen Zeichenvollzug wahrnimmt. Der Einladende kann zugleich darauf hinweisen, beim Hinzutreten die Bitte auszusprechen: „Gott, vergib mir, wie auch ich vergeb!“ Auch hier zeigen die Erfahrungen, dass Mitfeiernde mitunter auch eigene kurze Formulierungen sprechen. Die Handauflegung erfolgt nicht auf das Haupt, da die Umstände (Kopfbedeckung bei Frauen; Haarmode u. ä.) dies nicht immer nahe legen. Die Auflegung beider Hände aber auf die Schultern im Sinne der Freundschaftsgeste wird positiv empfunden und schafft auch eine entsprechende Nähe der Zusage, die durchaus auch als positive Herausforderung erkannt wird. Hier kann auch angemerkt werden, dass die Handauflegung so im Schutz der Gottesdienstgemeinde stattfindet. Die im Einzelsakrament problematisierte Form der Handauflegung, weil sie eine bereits zu intime Form des körperlichen Kontaktes darstellen kann, wird hier vermieden.³³

³¹ Vgl. MB II, S. 85.

³² Vgl. MB II, S. 105.

³³ Verantwortliche in Ombudsstellen haben darauf hingewiesen, dass es problematisch ist, im Beichtzimmer (in Gegenwart lediglich des Priesters und des Pönitenten) die Hand aufzulegen, denn: „Was der eine noch für Barmherzigkeit hält, bedeutet für den anderen bereits zuviel Nähe. Etwa wenn ein Priester nach einer Beichte meint, sein Gegenüber umarmen zu müssen, um Vergebung und Barmherzig zum Ausdruck zu bringen.“ (H. SCHÜLLER, in: KAP, Wien 9.11.2004) Auch bei der Kinderbeichte wird dringend von körperlichem Kontakt abgeraten.

Die Berührung und der persönliche Zuspruch der Sündenvergebung in deprekativer Form – um die Parallele mit der Lossprechungsformel³⁴ der Versöhnung für Einzelne zu vermeiden – werden als Höhepunkt und besonders wertvoll erfahren.³⁵ Hier konkretisiert sich zeichenhaft, was die ganze Feier zum Ausdruck bringen will. Die deprekative Formulierung der Versöhnung greift auf die ältere Form der Sündenvergebungsformeln in der Kirche zurück und macht deutlich, dass Gott durch Jesus Christus im Heiligen Geist Sünde dort vergibt, wo sie erbeten und damit auch intentional angenommen wird. Es wird auch unterstrichen, dass Versöhnung immer ein Geschenk ist, das die Gemeinde von Gott dankbar erwarten darf. Die Sendungsformel will bewusst machen, dass das Geschenk der Versöhnung Veränderung und Wandlung bewirkt in Hinblick auf die Menschen und die gesamte Schöpfung Gottes. Dies ist ein Auftrag, den der Sprechende im Namen Christi formuliert.

Die Prozession der Mitfeiernden zum Empfang des Versöhnungszuspruchs und zur Handauflegung kann in Stille (Schweigen, Gesang, Musik u. ä.) erfolgen. Es ist an diesem Ort nicht hilfreich, wenn die ganze Gemeinde singt. Die Erfahrung zeigt, dass die Einzelnen im Herzengespräch diese Zeit verbringen möchten. Anschließend lädt der Vorsteher zum Friedensgruß, der nach der persönlichen Sendeformel nun ausgetauscht werden kann. Die Gemeinde als Ganze wird dabei als mit dem Frieden Beschenkte und als Friedensstifterin angesprochen. Ein Gesang mit dem Ausdruck der Freude über das Geschenk der Versöhnung kann sich anschließen.

Entsprechend der Grundbewegung des Gottesdienstes – vorbereiten, hören, bedenken, Zeichenvollzug, bitten – folgt nun das Fürbittgebet, das darum bittet, einerseits das Geschenk der Versöhnung im Alltag verwirklichen zu können und andererseits für die Menschen in Kirche und Welt vor Gott einzutreten. Vor dem Fürbittgebet kann, wenn es angebracht erscheint, nochmals ein kurzer Augenblick der Stille erfolgen, die motiviert wird mit dem Gedanken, sich vor dem Bittgebet den Vorsatz vor Augen zu stellen. Vaterunser und Segensgebet schließen den Gebetsteil ab. Das Schlusslied bringt den Dank für die Erfahrung in dieser Feier zum Ausdruck, schließt den im Eröffnungslied aufgeklingenen Gedanken ab und nimmt auch schon die Sendung in den Alltag ins Blickfeld.

Die Buß- und Versöhnungsfeier – eine sakramentliche Feier mit wirksamer Vergebung der Sünden

Im neuen Handbuch der Dogmatik stellen Franz-Josef Nocke³⁶ und in seinem Grundriss der Sakramententheologie Theodor Schneider³⁷ neuerlich die Frage – obwohl dies bereits

³⁴ Eigentlich müsste man vom Hochgebet der Versöhnung sprechen. Allerdings ist hier zu bedenken, dass die klassischen Elemente des lobpreisenden Gebetes und der Epiklese nicht deutlich formuliert werden. Auch dieses Defizit könnte in Hinblick auf eine Überarbeitung überlegt werden.

³⁵ Vor allem Personen, die schon lange nicht das Sakrament der Versöhnung gefeiert haben, erleben diese Art der Zuwendung und der Vergebung heilsam. Nicht selten prägen Tränen diese Erfahrung. Vgl. dazu auch die Habilitationsschrift von Ch. BENKE, *Die Gabe der Tränen. Zur Tradition und Theologie eines vergessenen Kapitels der Glaubensgeschichte*. Würzburg 2002. Mir ist in diesem Zusammenhang auch bewusst geworden, dass es Menschen gibt, die trotz gegenteiligen Wunsches nicht den Mut oder die Fähigkeit aufbringen, eigene Schuld und Befindlichkeit zur Sprache zu bringen. Auch solche Menschen finden in dieser Feierform Heimat.

³⁶ Vgl. F.-J. NOCKE, *Buße*. In: *Handbuch der Dogmatik*. Bd. 2. Hg. Th. Schneider. Düsseldorf 1995, 323–334; *Das Geschenk der Versöhnung* (s. Anm. 4) 44.

³⁷ Vgl. Th. SCHNEIDER, *Zeichen der Nähe Gottes. Grundriss der Sakramententheologie*. Mainz 1998, 210–212.

in der unmittelbaren nachkonzilaren Zeit geschehen ist – ob der Bußgottesdienst oder die Umkehr- und Versöhnungsfeier eine Form des Bußsakramentes sein könnte. Sie geben mit weiteren Autoren eine positive Richtung in der Beantwortung der Frage an.³⁸

Die folgenden Elemente, wie

- die liturgische Versammlung (Gemeinde, die betet und singt),
- das Hören auf das Wort Gottes (Christus, der zur Gemeinde spricht),
- die Gewissenserforschung,
- das gemeinsame und gegenseitige Bekennen der Schuld (Schuldbekenntnis),
- die Handauflegung,
- die deprekative Absolutionsformel,
- der Friedensgruß als Ausdruck des von Gott geschenkten Schalom,
- Vorsatz und Fürbitte,

charakterisieren eine Bußfeier zu sakramental-liturgischem Handeln der Kirche. In dieser Feier werden wirksam Sünden vergeben. Das ist ein sakramentales Ereignis des Versöhnungshandelns Gottes durch Christus Jesus im Heiligen Geist. In den Zeichen- und Symbolvollzügen der Liturgie wird Christi Tun vergegenwärtigt, handelt er selbst.

In der Frage nach der Vergebung von schwerer Schuld in einer solchen gottesdienstlichen Form ist die Kirche als Ganze zur Klärung gerufen. Die Geschichte des Bußsakramentes und die Vielgestaltigkeit der Umkehrwege darin sprechen für einen offenen Umgang in der Beurteilung dieser Fragestellung. Die ursprüngliche deprekative Versöhnungsform, wie sie (immer noch) in der Eucharistiefeier und im Stundengebet ausgesprochen wird, und die Einbindung der Sündenvergebung in den Gemeindegottesdienst der Alten Kirche sind Impulse, in diese Richtung nachzudenken. Durch die liturgische Feier erfährt die Gemeinde, dass sie von Gott her lebt und dass sie vorausschauend unterwegs ist zur endzeitlichen Begegnung mit dem Herrn, in der die endgültige Versöhnung in die Liebe Gottes hinein geglaubt wird.

Hier ist abschließend nochmals zu betonen, dass das liturgische und damit auch sakramentale Leben der Kirche nicht losgelöst werden darf und kann vom Leben der Menschen. Reinhard Meßner stellt die Gegenüberstellung von „sakramentaler“ und „nichtsakramentaler“ Vergebung in Frage und meint, an die Stelle dieser problematischen Unterscheidung müsse „die Frage nach der jeweiligen Situation des der Vergebung bedürftigen Sünders treten, nach seiner Stellung vor Gott und gegenüber seinen Brüdern und Schwestern in der Gemeinschaft der Heiligen, und dann müssten von dieser Voraussetzung her die entsprechenden, je nach Situation differierenden Heilmittel gesucht werden. Die eventuelle Qualifizierung (etwa der Rekonziliation als Abschluss der *zweiten Buße*), als *Sakrament* ist dann eine Angelegenheit von relativ untergeordnetem Gewicht“³⁹.

³⁸ Ähnliche Überlegungen auch bei K. BAUMGARTNER, Aus der Versöhnung leben. Theologische Reflexionen – Impulse für die Praxis. München 1990, 67–70; K. KOCH, Menschliche Schuldverfälschung und Sakrament der Buße – Vielfältige Angebote auf eine differenziert gewordene Anfrage. In: Das ungeliebte Sakrament (s. Anm. 2) 129–131.

³⁹ MESSNER (s. Anm. 3) 232–233.